

### III. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge vom 18. Februar 2008

#### Kaufmann-St.Gallen

*Art. 8 Abs. 1 Bst. a:* Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:  
a) 107 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;

*Abschnitt II Ziff. IIbis (neu):* Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991 wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 1:* Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:  
a) der Kanton zu 83 Prozent;  
b) die politischen Gemeinden zu 17 Prozent.

*Auftrag:* Gemäss Antrag der Regierung.

Begründung:

Kompensationsmassnahmen sollen abschliessend erst beurteilt werden, wenn die Ausfälle bekannt sind. Dies kann mit dem Auftrag gemäss rotem Blatt erfolgen. Die politischen Gemeinden sollen aber bereits heute einen Anteil erhalten.